



Ihr Recht im Internet

2. Auflage

Gefahrlos einkaufen im Internet

Nutzung von Musik, Fotos, Videos

Spielregeln für Facebook, Twitter & Co

**Gefahrlos
einkaufen im
Internet**

**Nutzung von
Musik, Fotos,
Videos**

**Spielregeln
für Facebook,
Twitter & Co**

Verein für Konsumenteninformation (Hrsg.)
Thomas Höhne, Alexander Koukal

Ihr Recht im Internet

2., neu bearbeitete Auflage

Impressum

Herausgeber

Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Mariahilfer Straße 81, A-1060 Wien

ZVR-Zahl 389759993

Tel. 01 588 77-0, Fax 01 588 77-73, E-Mail: konsument@vki.at

www.konsument.at

Geschäftsführer

Dr. Josef Kubitschek

Mag. Dr. Rainer Spenger

Foto Umschlag

Serp/Shutterstock.com

oriori/Shutterstock.com

Autoren

Dr. Thomas Höhne

Mag. Alexander Koukal, LL.M.

Druck

Holzhausen Druck GmbH,

2120 Wolkersdorf

Fachliche Mitarbeit

Dr. Barbara Forster

Europäisches Verbraucherzentrum

Österreich

Stand

Juli 2016

Durch gesetzliche Änderungen bedingte

Aktualisierungen stellen wir auf

www.konsument.at/internet-recht

zur Verfügung.

Lektorat

Gerhard Frühholz

Bestellungen

Konsument, Kundenservice

Mariahilfer Straße 81, A-1060 Wien

Tel. 01 588 774, Fax 01 588 77-72

E-Mail: kundenservice@konsument.at

Produktion

Günter Hoy

Ing. Ursula Payer

© 2016 Verein für Konsumenteninformation, Wien

Printed in Austria

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Alle dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Bearbeitung, der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages (auch bei nur auszugsweiser Verwertung) vorbehalten. Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch sind auch ohne besondere Kennzeichnung im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung nicht als frei zu betrachten. Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Wir sind bemüht, so weit wie möglich geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. Wo uns dies nicht gelingt, gelten die entsprechenden Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Verein für
Konsumenteninformation
ISBN 978-3-99013-055-1

€ 19,90

Kaufen und verkaufen im Internet	9
Der Online-Kauf	10
Informationspflichten für den Händler	11
Vorgeschriebene Hinweise vor Abschluss der Bestellung	15
Das Rücktrittsrecht	16
Gerichtsstand und anwendbares Recht	22
Wo bleibt die Lieferung?	23
Auf dem Transportweg verloren	24
Gewährleistung	25
Garantie	27
Außergerichtliche Streitbeilegung	28
Was Sie als Online-Verkäufer wissen müssen	29
Weiterverkauf von Waren aus dem Ausland und von Piratenware	33
Was bei Angeboten zu beachten ist	37
Produktpiraterie	38
Worüber Sie vor Vertragsabschluss informiert werden müssen	41
Gaunereien im Internet	45
Abzockfallen – Sie sind rechtlich gut geschützt	46
Wie reagiert man auf Zahlungsaufforderungen?	49
Falsch beschrifteter Bestellbutton	50
Keine Anmeldung bei dem Dienst	50
Keine Einigung über den Preis	52
Vertragsabschluss durch Minderjährige	54
Rücktrittsmöglichkeiten	56
Anfechtung wegen List und Irrtums	59
Angabe falscher Daten	60
So gehen Sie vor	62
Der gefälschte Markenshop	63
Lösegeld für Ihre persönlichen Dateien	64
Wie kann ich mich vor einer Infektion meines Rechners schützen?	66
Großes Geld verdienen von zu Hause?	67
Phishing	68
Wie schützen Sie sich am besten vor Phishing-Attacken?	69
Bezahlen im Internet	71
Bezahlen auf Rechnung	72
Zahlen per Nachnahme	72
Zahlung per Online-Überweisung	73
Das SEPA-Lastschriftverfahren	74
Zahlen mit Kreditkarte	78
Bezahlen mit PayPal	82
Das Zahlungsmittel Bitcoins	85

87	<u>Nutzung von Musik, Videos und Bildern</u>
88	Das Recht auf Privatkopie
90	Nutzung von Internetaustauschbörsen
96	Nutzung von Direct Download Links und Streamingangeboten
99	Haftung für Familienangehörige und Mitbewohner
100	Haftung für ungesichertes WLAN
102	Kauf von Inhalten in Onlineshops
105	Bilder für die Homepage
107	<u>Post vom Anwalt – was tun?</u>
108	Keine Angst vor Mahnschreiben
108	Eine typische Abmahnung
109	Wie reagieren?
111	Die Anwaltskosten
115	<u>Soziale Netzwerke, Foren & Co.</u>
116	Grundlagen gelten auch online
116	Nutzungsbedingungen
117	Datenschutz und Privatsphäre
122	Nutzung von fremden Inhalten und Fotos
123	Kritik in Internetforen und Gästebüchern
127	<u>Die eigene Website</u>
128	Der rechtliche Rahmen
130	Die Vorschriften des Mediengesetzes
130	Impressum
131	Offenlegung
132	Kennzeichnung von Werbung
133	Gegendarstellungen
134	Medieninhaltsdelikte
135	Eigene und fremde Bilder
137	Was muss man beim Verlinken beachten?
140	Was ist ein Disclaimer?
143	<u>Unerwünschte Werbung</u>
144	Was tun gegen Spam?
144	Telekommunikationsgesetz
149	<u>Internet am Arbeitsplatz</u>
150	Kann der Arbeitgeber die Internetnutzung beschränken?
151	Was darf ich im Internet über meinen Arbeitgeber erzählen?
153	Was darf mein Arbeitgeber über mich veröffentlichen?
157	<u>Service</u>

Gaunereien im Internet

- Wie Sie sich gegen Abzockfallen schützen
- Erpressungstrojaner verschlüsseln Ihre Dateien
- Dubiose Jobangebote für Geldwäsche
- Phishing: Ihre Daten im Visier

Abzockfallen – Sie sind rechtlich gut geschützt

„Ich habe im Internet nach Gedichten für eine Geburtstagskarte gesucht und dabei meine persönlichen Daten angegeben. Normalerweise sind solche Sachen doch gratis. Jetzt will die Firma aber Geld von mir. Ich habe schon eine letzte Mahnung erhalten und man droht mir mit dem Inkassobüro. Muss ich wirklich zahlen?“

Internet-Abzockfallen sind ein nach wie vor verbreitetes Übel im World Wide Web. Worum geht es dabei? Die Betreiber derartiger Fallen locken mit scheinbar kostenlosen Persönlichkeitstests, Gedichten, Märchensammlungen, Reiseangeboten, Routenplanern, SMS-Diensten, Vergleichsangeboten, Downloadservices etc. Nur ganz unscheinbar wird der Besucher darüber informiert, dass er für die angebotenen Dienste zahlen muss. Nach dem Klick auf „Anmelden“ oder „Bestellen“ kommt dann überraschend eine Rechnung.

Nicht gratis,
sondern kosten-
pflichtig

Achtung, Routenplaner!

Beate möchte wissen, wie sie in Wien von A nach B gelangt. Sie sucht in einer populären Suchmaschine nach „Routenplaner“ und folgt einem oben gereihten Eintrag in der Trefferliste. Der Onlineroutenplaner verlangt die Eingabe von persönlichen Daten. Auch bei der Eingabe des Alters und der Postanschrift wird Beate nicht stutzig. Sie füllt alles aus, hakt das Kästchen „AGB gelesen und akzeptiert“ an, und bekommt ein Willkommensmail in ihr Postfach. Ein paar Tage später flattert dann eine Rechnung ins Haus. Der Onlineroutenplaner kostet 7,00 Euro pro Monat, der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren, das gesamte Entgelt (24 x 7,00 Euro) soll Beate sofort im Voraus bezahlen. Beate ruft die Kundenhotline (eine gebührenpflichtige Nummer) an, an der man ihr lediglich erklärt, dass sie sich vertraglich zur Zahlung verpflichtet habe. Falls sie nicht zahle, müsse man die Gerichte bemühen.

Tatsächlich eingeklagt wird diese Zweijahresgebühr wohl nie. Nach der seit Sommer 2014 geltenden Rechtslage ist der angeblich geschlossene Vertrag über die Nutzung des Routenplaners mit aller Wahrscheinlichkeit nämlich gar nicht gültig. Die Betreiber setzen jedoch darauf, dass viele Opfer die Rechtslage nicht kennen. Sie verunsichern und belästigen Konsumenten mit Zahlungserinnerungen und Mahnschreiben von Inkassobüros oder Rechtsanwälten. Da es um relativ geringe Beträge geht, sind einige Konsumenten bereit, lieber zu zahlen, als sich weiterhin dem Stress lästiger Forderungen auszusetzen und einen eigenen Anwalt zu bezahlen. Offenbar sind das derart viele unfreiwillige „Kunden“, dass sich solch dubiose Geschäftsmodelle für den Betreiber nach wie vor lohnen.

Dabei sind Konsumenten durch die Verbraucherschutzbestimmungen für Onlinegeschäfte gut geschützt. Seit 2014 ist auch in Österreich (wie in den anderen Mitgliedstaaten der EU) die so genannte „Buttonlösung“ vorgeschrieben (siehe dazu auch das Kapitel „Kaufen und Verkaufen im Internet“, ► Seite 16). Eine Zahlungspflicht besteht nur, wenn der Konsument bei seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt hat, dass er sich dieser Pflicht bewusst war. Entscheidend ist die Beschriftung des Bestellbuttons. Das Gesetz verlangt, dass dieser Button gut lesbar ausschließlich mit den Worten „Zahlungspflichtig bestellen“ oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Dazu gehören „Kaufen“, „Kostenpflichtig bestellen“ oder „Kostenpflichtig buchen“. „Bestellen“ und „Verbindlich anmelden“ genügen nicht. Ist der Bestellbutton nicht gesetzeskonform beschriftet, kommt der Vertrag gar nicht zustande! Das heißt, Sie können die Zahlungsaufforderungen ignorieren.

Achten Sie daher bei einem Onlinekauf immer auf die Angaben in der Bestellzusammenfassung – dort muss angeführt sein, was Sie zu bezahlen haben – und auf die Beschriftung des Buttons. Da „Abzock-Fallen“ darauf aufbauen, die Zahlungspflicht zu verschweigen, wird es weder eine Zusammenfassung der Bestellung mit Angabe des Gesamtpreises noch einen korrekt beschrifteten Button geben.

Verbraucherschützer verzeichneten bereits mehrere gerichtliche Erfolge gegen Internetabzocker in Österreich und Deutschland: Die Gerichte befanden die betreffenden Webangebote als irreführend und verboten den Betreibern, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, die dort angebotenen Dienstleistungen seien kostenlos, wenn tatsächlich doch Kosten

Geben Sie nicht
zu schnell auf

Falle Downloadservice: Browser

Kurt möchte sich die neueste Version des Browsers Firefox besorgen. Die Seite des Browserherstellers ist ihm nicht genau bekannt, also sucht er nach „Firefox“ in einer Suchmaschine. Einer der Treffer führt ihn zu einem Downloadservice. Nach einer Bekanntgabe seiner persönlichen Daten wird Kurt „Mitglied“ und hat sich, ohne es zu merken, angeblich zu einer monatlichen Zahlung von 8,00 Euro auf 24 Monate verpflichtet. Das Entgelt für ein Jahr (96,00 Euro) soll er gleich im Voraus zahlen. Kurt weigert sich, da er weiß, dass Firefox ein kostenloser Browser ist. Er erhält zwei Mahnschreiben, seine Antworten darauf werden mit „Vertrag ist Vertrag“ kommentiert. Schließlich schreibt ihm ein Rechtsanwalt, der zusätzlich zum geforderten Betrag auch noch Zinsen und die Kosten seines Einschreitens verlangt.

anfallen und darauf nicht in eindeutiger und unmissverständlicher Weise hingewiesen wird. Das Layout der Websites ist ja meist so gestaltet, dass der durchschnittliche Benutzer den Hinweis auf die Kosten übersieht. Die Gerichte erklärten auch einige Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Betreiber für unwirksam, die Verbraucher benachteiligten und um ihre Rechte brachten.

Falle Downloadservice: DivX-Player

Paula hat von Freunden gehört, dass man sich Filme als sogenannten „Stream“ im Internetbrowser ansehen kann. Nach einer kurzen Suche landet sie bei einem Streamingdienst. Als Paula einen Film wählt, schiebt sich ein Fenster über die Seite und verkündet: „FEHLER! Sie benötigen die neueste Version des DivX-Players, um den Film ansehen zu können. Klicken Sie hier für ein Update.“ Paula folgt dem Updatelink und landet beim Anbieter eines Downloadarchivs, dessen Angebot ebenso kostenpflichtig ist wie jenes, zu dem Kurt im obigen Beispiel gekommen ist. Paula wird nach ihrer Registrierung ebenfalls zur Kasse gebeten. Ihr Einwand, dass der DivX-Player eine Gratissoftware ist, helfe nichts, so die Hotline, man bezahle hier für die Bereithaltung und den Betrieb der Downloadserver.

Der rechtliche Schutz durch die „Buttonlösung“ könnte sich aber als wertlos erweisen, wenn Sie an die Betreiber von Abzockfallen bereits gezahlt haben. Die Rückforderung dieser Zahlung könnte scheitern, weil diese Betreiber bereits untergetaucht und juristisch nicht greifbar sind. Oft ist der Betreiber gar nicht im Impressum ersichtlich oder es findet sich dort nur eine ausländische Gesellschaft – meist eine „Ltd.“ – als Medieninhaber. Seien Sie daher besonders vorsichtig, wenn von Ihnen Vorkasse verlangt wird, vor allem bei Überweisungen ins außereuropäische Ausland.

**Die Betreiber
sind oft nicht
greifbar**

Wie reagiert man auf Zahlungsaufforderungen?

Ob und wie man auf Zahlungsaufforderungen reagieren sollte, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Seite und dem Ablauf der Anmeldung ab. Daher ist es empfehlenswert, zur Beweissicherung Screenshots der Anmeldeseite und einen Ausdruck der AGB, Nutzungsbedingungen, der Widerrufsbelehrung etc. zu machen, da man immer damit rechnen muss, dass der Betreiber die Inhalte der Seiten wieder ändert. Als mögliche Ansatzpunkte für eine Gegenwehr kommen folgende Argumente in Betracht:

- Es ist kein Vertrag zustande gekommen, weil der Bestellbutton falsch beschriftet war.
- Es ist kein Vertrag zustande gekommen, weil ich mich gar nicht angemeldet habe.
- Es ist kein Vertrag zustande gekommen, weil ich auf der Website nicht erkennen konnte, dass mich der Dienst etwas kostet.
- Die Anmeldung hat ein Minderjähriger gemacht, der rechtlich nicht in der Lage ist, einen solchen Vertrag abzuschließen.
- Selbst wenn der Vertrag zustande gekommen wäre, trete ich als Verbraucher nach den Fernabsatzbestimmungen zurück.
- Ich wurde beim Vertragsabschluss arglistig getäuscht und in die Irre geführt. Selbst wenn der Vertrag zustande gekommen wäre, fechte ich ihn wegen List und Irreführung an.

Falsch beschrifteter Bestellbutton

Das Fernabsatzrecht sieht gerade zum Schutz vor irreführenden Abzockern vor, dass der Bestellbutton gut lesbar ausschließlich mit den Worten „Zahlungspflichtig bestellen“ oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung beschriftet ist (siehe dazu auch ► Seite 47). Bei einer Beschriftung wie „bestellen“ oder „anmelden“ kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande. Sie müssen daher auf die Forderungen nicht eingehen. Wichtig ist aber, dass Sie Ausdrücke der Website machen, um beweisen zu können, dass der Button nicht so beschriftet war, wie es das Fernabsatzrecht verlangt.

Keine Anmeldung bei dem Dienst

Es sind einige Fälle bekannt, in denen Konsumenten Rechnungen über Internetdienstleistungen erhalten haben, obwohl sie sich auf der betreffenden Website gar nicht angemeldet haben.

Wenn Sie sich ganz sicher nicht bei dem Dienst angemeldet haben, dann kam es zu keinem Vertragsabschluss mit dem Anbieter, und daher trifft Sie natürlich auch keine Zahlungspflicht. Der Betreiber muss, wenn er von Ihnen das Entgelt einklagt, beweisen, dass Sie mit ihm einen Vertrag abgeschlossen haben. Wenn Sie nicht einmal einen PC oder zumindest keinen Internetanschluss haben, dann wird ihm das kaum gelingen. Er müsste beweisen, dass Sie sich von einem anderen PC aus (Büro, Freunde, Internetcafé) bei seinem Dienst angemeldet haben. Zwar sprechen die

Downloadservice ohne PC?

Ich erhielt eine Zahlungsaufforderung für ein Downloadservice. Ich habe keine Ahnung, was das ist, und kenne auch die Firma nicht. Ich besitze zu Hause gar keinen PC und habe mich auch sicher nicht von einem anderen PC aus bei dem Service angemeldet, denn ich kann mit Programmdownloads nichts anfangen. Muss ich auf die Aufforderung reagieren? Wie kommt der Unternehmer überhaupt an meine Daten?

Daten, die er von Ihnen hat, vielleicht auf den ersten Blick für Ihre Anmeldung. Aber es gibt mehrere – teils legale (z.B. Adressverzeichnisse), teils illegale (z.B. Hacking, Phishing) – Wege, zu Ihren Daten zu gelangen.

Wenn der Diensteanbieter behauptet, die Anmeldung bei dem Dienst wäre mit Ihrer IP-Adresse erfolgt, dann lassen Sie sich davon nicht einschüchtern. Die IP-Adresse kennzeichnet zwar einen bestimmten Internetanschluss. Es liegt aber am Kläger zu beweisen, dass die IP-Adresse zum Anmeldezeitpunkt Ihrem Rechner zugewiesen war (► Seite 60).

Am besten reagieren Sie in einem solchen Fall mit einem kurzen Schreiben (Musterbriefe ► Seite 159ff), in dem Sie bestreiten, sich bei dem Dienst angemeldet zu haben, und die Forderung zurückweisen. Weiters sollten Sie unter Berufung auf das Datenschutzgesetz Auskunft einfordern, welche Ihrer Daten der Anbieter zu welchen Zwecken gespeichert und woher er diese bezogen hat.

Sie könnten in dem Schreiben auch eine Strafanzeige ankündigen (und diese dann auch erstatten). Denn wenn man jemanden durch einen behaupteten – tatsächlich nie passierten – Vertragsabschluss zu einer Zahlung verleitet, ist das Betrug.

Weisen Sie die
Forderung zurück

Ich habe doch keinen Vertrag geschlossen

„Ich habe im Internet nach günstigen Reiseangeboten gesucht. Damit ich die Website nutzen konnte, musste ich meine Daten eingeben, das habe ich gemacht. Nun erhielt ich eine Rechnung. Das kann doch nicht sein! Ich habe ja gar keinen Vertrag abgeschlossen. Schließlich hab ich weder was unterschrieben, noch meine Kreditkartennummer oder meine Kontodaten angegeben.“

Die meisten Verträge können nach österreichischem Recht in beliebiger Form abgeschlossen werden. Für den Vertragsabschluss ist es nicht erforderlich, dass Sie auch etwas unterschreiben. Eine Anmeldung über das Internet ist eine gültige Möglichkeit, einen Vertrag zu schließen. Es genügt, wenn sich die Vertragsparteien über die Hauptware/Hauptleistung und den Preis geeinigt haben. Dass Sie Ihre Kontoverbindung, Kreditkartennummer oder auch Ihr Geburtsdatum nicht angegeben haben, hilft Ihnen nicht. Es ist für den Vertragsabschluss irrelevant.

Keine Einigung über den Preis

Voraussetzung dafür, dass der Diensteanbieter von Ihnen das Vertragsentgelt fordern kann, ist, dass es überhaupt zu einem Vertragsabschluss gekommen ist. Selbst wenn Sie die betreffende Website besucht, dort Ihre Daten eingegeben und auf „Zahlungspflichtig bestellen“ geklickt haben, ist unter Umständen kein Vertrag zustande gekommen. (Wenn der Button lediglich „Anmelden“ hieß, kommt der Vertrag ohnehin nicht zustande, siehe ► Seite 47.)

Eine Voraussetzung für einen Vertragsabschluss ist, dass sich die Parteien über die Hauptware/Hauptleistung und das Entgelt überhaupt einig geworden sind. Wenn also eine Seite erklärt, das Serviceentgelt beträgt 7,00 Euro pro Monat, die andere Seite hingegen meint, sie meldet sich zu einem kostenlosen Dienst an, dann herrscht keine Einigung über den Preis, sodass der Vertrag damit überhaupt nicht zustande gekommen ist. Der Betreiber könnte dann allenfalls ein angemessenes Entgelt für jene konkrete Leistung verlangen, die man genutzt hat – dieses dürfte in der Regel erheblich geringer sein als das Monatsentgelt, und ist auch umso geringer, je weniger der Kunde den Dienst genutzt hat. Daher wird es sich für den Betreiber wohl nicht lohnen, angemessenes Entgelt für die Bereitstellung einzuklagen. Ein derartiger Fall ist bisher auch nicht bekannt.

Unter welchen Voraussetzungen lässt sich nun argumentieren, dass keine Einigung über den Preis bestand? Der Inhalt der Bestellerklärung („Angebot“) bestimmt sich danach, wie diese unter Berücksichtigung aller Umstände von einem redlichen Erklärungsempfänger verstanden werden musste. Juristen denken sich einen objektiven Dritten, der alle Umstände des Bestellablaufs kennt. Wenn dieser fiktive Dritte zum Schluss gelangt, dass der Konsument erkennen konnte, dass der Dienst etwas kostet, und die Erklärung des Konsumenten deshalb auch die Verpflichtung zur Zahlung des Preises umfasst, dann wird die Zahlungspflicht auch Inhalt des Vertrags.

Wenn die Bestellseite den Preis des Dienstes so versteckt anzeigt, dass der Verbraucher den Eindruck bekommen musste, der Dienst koste nichts (und er daher nur einen kostenlosen Dienst bestellen wollte), dann gibt es mangels Einigung über den Preis keinen Vertrag. Gerade weil jene Dienste, die man über Abzockseiten „kaufen“ kann, an anderer Stelle im

Wenn es keine Einigung über den Preis gibt, ist auch kein Vertrag zustande gekommen

Internet kostenlos (oder werbefinanziert) angeboten werden, spricht das dafür, dass der Verbraucher nicht von einer Kostenpflicht ausgeht, sofern er darauf nicht deutlich hingewiesen wird.

Eine unzureichende Preisangabe wird vorliegen, wenn der Preis der Dienstleistung ganz am Ende einer langen Seite genannt ist, sodass man auch bei üblicher Bildschirmauflösung weit nach unten scrollen muss, um diese Information zu finden. Da der Anmeldevorgang im obersten Bereich der Seite stattfindet, wird der Besucher auf diese Weise überhaupt übersehen, dass man „weiter unten“ noch derart wichtige Informationen finden kann – er muss damit auch nicht rechnen.

Einige Anbieter von Abzockdiensten haben versucht, die Preisangabe überhaupt nur (oft in Worten statt in Zahlen) inmitten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu verstecken. Der Verbraucher kann sie zwar über einen Link aufrufen und muss sie mit einem Häkchen vor der Anmeldung bestätigen. Es ist aber allgemein bekannt, dass AGB in den meisten Fällen einfach akzeptiert werden, ohne sie aufmerksam zu lesen.

Gerade dann, wenn die Website den Eindruck eines Gratisangebots erzeugt, ist die ausschließliche Angabe des Preises in AGB unzulässig. Die Rechtsprechung hat die Praxis, auf die Kosten erst im „Kleingedruckten“ hinzuweisen, als irreführend beurteilt. Der Anbieter verstößt gegen die Vorgaben des E-Commerce-Gesetzes (ECG), welches vorschreibt, dass Informationen über den Preis für durchschnittlich aufmerksame Betrachter ausreichend deutlich erteilt werden müssen.

Die Betreiber von Abzockfallen haben ihre Websites Schritt für Schritt verbessert. Bei kaum einem Angebot ist der Preis für den Dienst noch derart versteckt. Stattdessen wird er möglichst verklausuliert und in unauffälliger Aufmachung in der Nähe des Anmeldefelds eingebaut, inmitten einer Unmenge an Text, sodass ihn der flüchtige Betrachter leicht überlesen oder falsch verstehen kann.

Entscheidende Hilfe für den Konsumenten ist, dass der Anbieter nach dem Fernabsatzrecht dem Verbraucher in einer „Bestellzusammenfassung“ unmittelbar vor Abgabe der Bestellerklärung klar und in hervorgehobener Weise den Gesamtpreis einschließlich aller Abgaben und der Lieferkosten nennen muss. Mehr als den dort angeführten Betrag kann der Betreiber nicht verlangen, denn der Verbraucher darf davon ausgehen, dass er genau diesen Betrag zahlen muss, und nur dieser Betrag

Der versteckte Preis ist unzureichend

In der Zusammenfassung der Bestellung müssen alle Kosten angeführt sein

Ist doch nur per E-Mail ...

„Die Rechnung kam nur per E-Mail und die Mahnungen auch nicht eingeschrieben. Ändert das etwas?“

Nein, Ihre vertraglichen Pflichten – somit die eventuell gültig vereinbarte Zahlungspflicht – bestehen unabhängig davon, wie der Betreiber Rechnung legt oder Mahnungen versendet.

ist Inhalt seiner Vertragserklärung. Sollte der Anbieter ein höheres Entgelt verlangen, das irgendwo auf der Website „versteckt“ war, dann ist kein gültiger Vertrag zustande gekommen ist, da der Verbraucher aus seiner Sicht eine Dienstleistung zu jenen Bedingungen bestellt hat, wie sie in der Bestellzusammenfassung genannt sind.

Sollte der Dienst mit einem kostenlosen Testzeitraum werben, der sich nach Ablauf dieses Testzeitraums automatisch in ein entgeltliches Abo umwandelt, dann wird dies gegenüber Konsumenten nur unter folgenden Voraussetzungen zum Vertragsinhalt: Der Anbieter hat klar darüber informiert, dass ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers, z.B. die Nichtabgabe einer Kündigung innerhalb des Testzeitraums, als Zustimmung zum Abschluss des kostenpflichtigen Abos gilt; er hat den Verbraucher auf die Bedeutung dieses Verhaltens bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist besonders hingewiesen und hat dem Verbraucher zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist gesetzt. Hält sich die Website nicht an diese Vorgaben des Konsumentenschutzgesetzes (§ 6), ist die „Vertragsverlängerung“ für den Konsumenten nicht verbindlich.

Vertragsabschluss durch Minderjährige

Wer noch nicht 18 Jahre alt ist, kann Verträge nur eingeschränkt eingehen. Juristen sprechen von „beschränkter Geschäftsfähigkeit“. Geringsfügige, alterstypische Geschäfte können Minderjährige immer alleine abschließen, wenn sie ihre Leistung sofort erbringen (z.B. Kauf einer Zeitung gegen Barzahlung). Verträge, die man bei der Anmeldung bei Abzockfallen abschließt, fallen nicht darunter. Es gelten folgende, nach Alter abgestufte Einschränkungen für den Vertragsabschluss:

Jugendliche sind
nur beschränkt
geschäftsfähig

- Personen unter 14 Jahren können ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausschließlich Geschäfte abschließen, aus denen ihnen keine Verpflichtung erwächst. Verträge, nach denen der Minderjährige eine Zahlung leisten muss, bleiben schwebend unwirksam, bis der gesetzliche Vertreter zustimmt. Verweigert der Vertreter sein Okay, dann ist der Vertrag nicht gültig. Dies gilt selbst dann, wenn der Minderjährige bereits Leistungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen hat.
- Wer bereits 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, darf über sein Einkommen und über all jenes Vermögen, das ihm zur freien Verfügung überlassen ist (z.B. Taschengeld) vertraglich verfügen. Dies gilt aber nur so weit, als dadurch nicht die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse gefährdet ist. In diesen Fällen braucht der Minderjährige doch wieder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Wenn sich Kinder oder Jugendliche unter 14 Jahren bei Abzockfallen anmelden, kommt der Vertrag nicht zustande, sofern der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung verweigert. Dies gilt auch dann, wenn die Website eine korrekte Bestellzusammenfassung und einen richtig bezeichneten Bestellbutton angezeigt hat.

Meldet sich ein Jugendlicher an, der bereits 14 Jahre alt ist, reicht dies möglicherweise nicht aus. Es kommt darauf an, ob der Jugendliche den Vertrag mit seinem Einkommen und/oder Taschengeld erfüllen kann, ohne dabei seine Bedürfnisse zu gefährden. Das wird bei gelegentlichen Onlinekäufen und In-App-Käufen zu überschaubaren Preisen zutreffen. Bei einer längerfristigen Vertragsbindung und einem hohen Gesamtent-

Ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kommt in vielen Fällen kein Vertrag zustande

Teures Quiz

Die 12-jährige Theresa meldet sich im Internet bei einem Quiz an. Sie gibt ihre persönlichen Daten bekannt, das Geburtsdatum wird nicht abgefragt. Einige Tage später erhält Theresa per E-Mail eine Rechnung über 84,00 Euro. Sie muss diesen Betrag nicht bezahlen, da der Vertrag mangels Zustimmung der Eltern nicht zustande gekommen ist. Der Anbieter kann sich nicht darauf berufen, dass er nicht gewusst hat, dass Theresa noch minderjährig ist.

Ein Referat um 84,00 Euro

Der 17-jährige Georg kauft sich zur Vorbereitung für ein Referat über einen Onlineshop ein Buch um 14,00 Euro. Über eine Bannerwerbung gelangt er auf eine Webseite, die fertige Referate zum Download anbietet. Er meldet sich mit seinen Daten an und erhält 14 Tage später eine Rechnung über die Jahresgebühr für die Nutzung des Dienstes von 84,00 Euro. Seine Eltern stimmen dem Vertrag nicht zu. Georg sollte sich im Streitfall darauf berufen, dass es sich dabei um kein alterstypisches Geschäft handelt, das Entgelt sein Taschengeld übersteigt und er derart langfristige Geschäfte nicht alleine abschließen kann.

gelt lässt sich hingegen argumentieren, dass der Vertrag ohne Zustimmung der Eltern ungültig ist. Zusätzlich sollte man sich aber auch auf die bereits auf ► Seite 49 angeführten Argumente stützen (Musterbriefe ► Seite 159ff).

Service

- Musterbriefe
- Abkürzungen
- Links
- Stichwortverzeichnis

A

Abbuchungsauftrag 75
Abonnementvertrag 41
Abzockfallen 46
AGB 14
Anwaltskosten 111

B

Bandcamp 96
Beleidigung 126
Beschimpfung 134
Bestellbutton 16
Betriebsgeheimnisse 152
Bitcoin 65, 85
BitTorrent-Portal 89

C

Creative-Commons-Lizenz 106

D

Datenschutz 117
Datensicherung 67
Direct Download Links 96
Disclaimer 140
Download 89

E

Ehrenbeleidigung 126
Einzugsermächtigung 75
Entschlüsselungsprogramm 65
Erpressungstrojaner 64

F

Facebook 116
fake shops 63
Fernabsatzgeschäft 10
Finanzstrafverfahren 40
Framing 139

G

Garantie 27
Gegendarstellung 129
Gerichtsstand 22

Gewährleistung 25
Gewährleistungsfrist 27
Gewerbeordnung 32
Google+ 116

H

Hassposting 126
HTTPS-Protokoll 80

I

Impressum 13, 129
In-App-Käufe 55
Informationspflichten 30
Inline-Linking 139
Internetnutzung am Arbeitsplatz 150
Internettauschbörse 89
IP-Adresse 51
Irrtumsanfechtung 59

J

Jobangebote 67

K

Kartensperre 82
Kaufvertrag 10
Kreditkarte 78
Kreditschädigung 126
Kryptotrojaner 65

L

Lieferverzug 23

M

Mahnschreiben 108
Markenschutzgesetz 33
Massen-E-Mails 145
Mediengesetz 129

N

Nachfristsetzung 24
Nachnahme 72

Nachrede, üble 126
Newsletter 146
Nutzungsrechte 33

O

Offenlegung 129
Online-Überweisung 73

P

PayPal 82
Persönlichkeitsrecht 136
Phishing 68
Piratenware 34
Plagiate 34
Preisminderung 27
Privatkopie 88
Privatsphäre 117

R

Robinsonliste für E-Mails 145
Rücktrittserklärung 17
Rücktrittsfrist 17
Rücktrittsrecht 12, 16
Ausnahmen 21

S

Schadenersatz 29
Schlichtungsstellen 28
Secure Socket Layer 80
SEPA-Lastschriftverfahren 74
Soundcloud 96
Spam 144
Streitwert 112

T

Tatsachenmitteilung 133
Telekommunikationsgesetz 144
Transportrisiko 25
Twitter 116

U

Urheberrechtsgesetz 33

V

Verleumdung 134
Verlinken 137
Versandkosten 13
Verspottung 134
Vertragsabschluss, durch
 Minderjährige 54
Verwertungsrecht 88

W

Wandlung 27
Werbung, Kennzeichnung
 von 132
Wertungsexzess 125
WHOIS-Register 61
Widerrufsrecht 56
WPA2-Verschlüsselung 101

Y

YouTube-Video 139

Z

Zahlungsaufforderung 49
Zustimmungserklärung 120



Foto: Astrid Bartl

Dr. Thomas Höhne, Partner der Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Wien. Tätigkeitsgebiete: Medien- und Internetrecht, Wettbewerbs-, Urheber-, Markenrecht, Persönlichkeitsrechte, Vertragsrecht, Wirtschaftsrecht und Vereinsrecht.



Foto: kommunik.at

Mag. Alexander Koukal LL.M., Rechtsanwalt, Wien. Arbeitsschwerpunkte: Medien- und Internetrecht, Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht, Datenschutzrecht und Vereinsrecht.

Ihr Recht im Internet, 2. Auflage

Wir kaufen in Onlineshops ein, buchen unseren Urlaub auf Reiseplattformen, kommunizieren in sozialen Netzwerken, konsumieren Nachrichten und teilen sie. Die Nutzung von Internetdiensten ist schon alltägliche Selbstverständlichkeit. Das vergleichsweise junge Medium wirft viele neue Rechtsfragen auf, für die erst durch neue Gesetze und Rechtsprechung Klarheit entsteht. Wie ist man beim Kauf und Verkauf von Waren im Internet auf der sicheren Seite? Wo sind die Grenzen der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken? Was sind Urheberrechtsverletzungen und welche Folgen können sie haben? Das Buch macht auch für Nicht-Juristen verständlich, wo mögliche Risiken liegen und wie man sich in kritischen Fragen absichern kann.

Verein für Konsumenteninformation, Wien
www.konsument.at

ISBN 978-3-99013-055-1



€ 19,90

